

1878: Owerk am Bruch, Vogl.
Tagelöhnerhaus am Weg ins Bruch bei der Landwehr
scherzhaft Kaffee Müller genannt.
1945 zerstört.

88

Isselbruchskate jetzt Heikapell Karl

1878: Heikapell Klein

89

Grüttjeskate

1878: Klumpe Bernhard

Kate im Isselbruch: Buttenborg.

90

Gärtnerei auf Loosenhof: Besitzer Küster Erben
Kilzens Theodor.

91

Loosenhof.
=====

92/93

Spicker.

Sehr alte Siedlung. Um 1200 bereits erwähnt als Gut "Lohusen" Stiftsgut. Besitzer war das Kloster Oberndorf in Wesel.

(Damen) vor 1700: Ising auf Loosen. 1603: Hg. v. Loosen
1670: Jobst tho Loosen trägt zur ref. Schule bei

1728: Gibt zur ref. Schule jährlich 24 Garben.

1740: reformiert! (um 1640 ist Arndt Scholt tho Loosen zur ref. Lehre übergetreten.)

1756: Nr. 12. Scholt tho Loosen Ackermann 14 Personen.

1603: Rühle im Weseler-Wald.
Brannevi - Gerichtsanne für den gebornen
Sitz in der Kirche

1440: Arndt Scholt tho Loosen
n. andere
Weseler

Das Stiftsgut wurde zur Franzosenzeit um 1805 verkauft!

1816 war Besitzer Wilhelm Pfaffius.

1822 Hausnr. 55: Loosen 18 Kühe 6 Pferde 150 Schafe (1/1 Hof)

Besitzer Wilhelm Pfaffius

1878: Pächter Hermann Opphoff, Bauer u. Schwiegersohn Gerhard Steckling, Bauer

1865 Besitzer Lans. Die Scheune brennt ab, bei einem Gewitter.

1878: Lans Herbert
jetzige Besitzer: Küster Fritz Erben

Pächter: Reis Peter.

Zwei Tagelöhnerwohnungen auf Loosen.

1878: Freyer Hg.
Rab H.
Söllmann Hg.

94/75



Actum Wesel den 25^{ten} October 1805.

Nur mir fudat Understaubmann Königl. Königl. Justiz -
 Commissario ansehn zu mir das wohl bekannte Herr
 das dem herzoglichen Reich Oberdorf ^{besitzung} in Hamminkeln
 gelagerten Loosen fudat Herrmann Johann Hermann Ophoff
 und zuechte an: sein Alter und die Frau fudat seiner
 Frau Christina Hoogenbeers, die das fudat ansehn
 mit ansehn Löhnen, ansehn ihm nicht, seinen
 Viehbestand fudat allein, aber den größten Theil
 soll ansehn, was fudat er fudat, und dazu von
 seiner Güterbesitzung besitz ansehn und an
 fudat ansehn fudat, die er jetzt fudat
 mitzubringen ansehn fudat, gemüthlich fudat, jenseit
 fudat an dem Loosen fudat, mit Vorbehalt der
 Mitwirkung an einem andern zu überbringen.
 Da nun seine ansehn gegenwärtige fudat Johanne
 Ophoff mit dem andern Offizier seiner fudat Herrmann
 Beckling, ansehn in der fudat fudat fudat
 fudat 24 jährigen Alter zu fudat und zur fudat
 fudat fudat bei ihm und dem Loosen fudat fudat
 zu etablieren willens fudat; so er klären fudat
 Compromittes, fudat die folgenden Contract ansehn,
 unter fudat und Unterzeichnung unter einander
 ansehn abgehandelt fudat:

1.

Urkundung der jüngigen Erbschaft und Kauf der gedachten
Loosen Juris Joh: Hermann Oshoff, der ihm zu Folge
producierten und zumelst Juris stillschweigend prolongierten
Kauf-Contracte der Nichte Oberdorff vom 10. Nov. 1784.
zuweisende Kaufkraft der Loosen Juris nachst. Art.
sicherung als Kauf- stillschweigend. mit Art. Gewinne, so
mit Einhalten gegenwärtig nur ihm Kauf der mit, an
die angebotenen Pflichten Gerhard Steckling und dessen
Lohn Johin der Compensatio Juris Johanna Oshoff
Sangspiel, auch Kauf der Subst. willig in seine Kraft
mitgeben, mit gegen Kaufslegung Johin der Johann
Hermann Oshoff und seiner Ehefrau Christina
Boogenbeens, so mit gegen die stillschweigend sicherung,
auch ihre vor Annahme Juris Subst. möglichst sein sollte
nach ihrem vor Leben Verbindlichkeiten Abgeben die
als dem verstandene Verkauf sicherung gegenwärtig,
mit ihre übrigen Gesellen für die unzulässige
Forderung durch ihr Leben mit Zustimmung zu Kauf
wichtig für Abgeben zu ihrer privat Disposition
dieser Disposition Landes nachsicht, die also nur die
übergebenen Kaufkündigen und Kaufslegung, mit die
Art. nach Johin der Johann Hermann Oshoff
lediglich über Kauf der Subst. sollen.

2.

Die Urkunde Gerhards Steckling und dessen
Lohn Johanna Oshoff, nachher in Abtragung Johin



Durch die mir von einem Gesellschaftlichen General-Commissar-Instruction,
 mittelst gültigsten Rescripts vom 19^{ten} Aug. 1809 erteilten Auftrags,
 zur Substanzhaltung und Vertheilung der Domainen-Administration des Herzog-
 thums Sickingen, die in der Jurisdiction Hamminkeler gehören,
 von dem Hiesigen Oberhofsekretar Herrn Loosli-Gut, vorzuweisen:

A. an Gebäute welche Domainen-Eigentümern sind

1. Der Wessling in seinem gegenwärtigen Zustande hieselbst zu
879 m 45 P. 6 L.
2. eine große Scheune 265 " 15 "
3. eine kleine Scheune 160 " 30 "
4. Der Scheinstall 157 " 50 "
5. Der Brunnen und Luchstun 97 " 50 "

B. an Ländereien nach dem Vermessungs-Registrieren:

1. an Gärten und Gärten groß 1 morgl 462 Ruthe
2. " Gärten und Gärten klein 340 "
3. " Ackerland 29 " 115 "
4. " Weiden Grund 10 " 35 "
5. " Holzland 25 " 217 "
6. " Kiesgrub 20 " 598 "
7. " Gartengrund 13 " 109 "

Uebersicht - 101 morgl 46 Ruthe 30 L.

wobei der Hiesige Hof nicht abhandeln kann, sondern einer Liebherrung
 zur eigenen Konsumtion, und eines Platzes in der Hamminkeler Hof-
 zum Hiesigen Hof des Hiesigen Herrn Ophoff mit unterwirft
 Gemäß mit W. Petri 1810 anzuweisen, jedoch mit 6 oder 9 abzugeben, das für
 eine jährliche in 3 Terminen zu zahlen, das erste zweihundert
 sechszig / 260 / Alth. rückwärtig für den Hof, und dreißig / 30 / Alth. rückw.
 rückw.

müßig für den Fürsten zur Nutzung anzuweisen 13 Morgen
400 Büffel mit Besorgung auf dem Grund der allgemainen freibauung
von d. d. Dingsdorf 18 Januar 1808, so wie das in dem öffentlichen Vertrag
Königs Protocoll vom 8ten Augl. d. J. enthaltenen, und diesen Contracten
abschließend beigefügten besondern Bedingungen, in freistyr.
gaben.

Zur Legitimation des Fürsten ist diese Freistadt und die
Freistadt, und zwar in einem mit verordneten Kammergänger von 2000 Hfl.
40 Hfl. und 2000 Hfl. auf Simonsens Papier von fünfzehn Hfl.
mit versehen, von dem Fürsten und dessen Erben so wie von mir in
genügender Unterschrift, demnachst mit der Genehmigung einer hoch
löbl. General Direction versehen, und datus in Wollgung gesetzt
worden.

Maximilian den 4ten November 1809

Herrn Oberhof Marburg
Heinrich Steckling als Löwe

Dem besagten Marburg sind in allem 1000
Pfundland genehmigt. D. d. Wollgung 15 Novemb.
1809.

Der General Director Maximilian

Ceiller

Maximilian





Insoudane Faust Bedingungen



1. Das vorgenannte und beschriebene Loosen-Gut, insofern es sich in seinen Grenzen und Pflichten liegt, und wenn dem hierfürigen Fürsten Faust-Vertrag bewilligt worden ist, in Faust gegeben, ohne für die angegebenen Mengen und Rülhen Faust Gewinne zu kriegen.
2. Werden mir die dem Fürsten zur Nutzung angewiesenen 13 Morgen 400 Rülhen Land nach Befehl mit angeteilt, alle übrigen auf dem Lande befindlichen Holzungen aber, sind eben so wie alle Grenz-Verhältnisse in den Marken und Gemeinen Wäldern von der Fürstlichen Regierung zu beschaffen, und werden von der Herzog Administration verwaltet.
3. Die Gebiete werden in ihrem gegenwärtigen Zustande angeteilt. Fürsten muß die Grenzbestimmung und Unterstellung derselben nach seiner eigenen Einsicht besorgen, und nach geendigter Fürstlicher Gebiete in gutem Zustande das Land wieder überlassen.
4. Fürsten darf in den Gebieten weder neue öffentliche Mauerwerke errichten lassen, noch dieselben vergrößern, ohne hierzu die Erlaubnis anzufordern zu haben; sollte er aber eine solche Erweiterung nötiglich oder nützlich finden, so soll er die Vorwissenheit des Ch. Artikels der allgemeinen Faustbedingungen zu bebaufen, und dieselben in diesem Falle anzufragen werden soll.
5. Wenn die Landesgebiete ganz oder zum Teil überlassen, so sind die Ch. Artikel der allgemeinen Faustbedingungen ganz anzuwenden.
6. Die Land-Appellation-Beiträge sollen dem Fürsten einseitig zur Last.
7. Die unentgeltliche Holzabgabe, welche dem Fürsten bei der Unterstellung der Pflichten zu leisten, zur Unterstellung der Pflichten zu leisten, zu leisten.

n. f. m. vora zu irgend einem anderen Gebrauche damit.
licht werden, ferner nicht mehr steht; ferner ferner muß der
Gehalt des Holzes bestimmt, sich selbst beschaffen, vora wenn es gut gefund
wird, ihm das vornehmste Holz in dem Sommerwaldungen einzuschneiden,
welches nach der darüber angelegten Karte zu sehen.



8. ferner kann auf Befehle von dem Fürst und Andern
further Besten, werden für das Vieh, welches er mit seinen
Festgenossen werden läßt, nach für die mit seinen Festgenossen
angelegten Forstorte einen Aufsatz machen.

9. In Sommer-Verwaltung über nicht alle auf dem Land folgenden Gründe,
spannen, alle übrige auf dem Festgut festhalten und davon zu unter-
halten Lusten und Ausgaben über, jedoch mit dem Befehl der Hofen der
die Provinz Schermbach gehörte Waldhofe Landes Ritterschaf mit
Ihren Einwohnern, so wie der in der Dignität von der Hofstanz
zu Barchen unterhalten Posthofen und Zinngefälle, welche für die
Zukunft angefallen, muß ferner tragen und abführen; muß ferner
der ferner alle personal Beiträge und Präsentationen zu leisten.

10. ferner kann in keinem Fall auf Verstoß von seiner Festpflichtigkeit
aufgehoben werden. - Wenn aber durch irgend einen Umstand zu
fall ein Fall der Bedenke so vorwärts würde, in der gewöhnlichen
für die ganze Zeitzeit von keiner Eultur mehr möglich, so soll
der 14^{te} Artikel der allgemeinen Festbedingungen, Anwendung
finden.

11. In Verwaltung geschehen muß gemäß nach unten folgenden
Jahre, mit dem St. Petri 1810 ihren Anfang und endigt mit
St. Petri 1822. Es steht jedoch dem ferner vorerst ob der
Sommer-Verwaltung frag, nach einer ein Jahr vorher geschehen
man

von Aufkündigung, von Ende des 6^{ten} oder 9^{ten} Jahres von
der Forderung abzurufen. Er muß aber diese Forderungskündigung
vor dem ersten Januar des 6^{ten} oder 9^{ten} Jahres geschehen.

12. Das Forderungsbuch für den Hof ad 200 m wird. So wie die
Forderungsbücher für die Hofmeister zur Nutzung unregelmäßig
Jahz ad 30 m regelmäßig, wird jährlich in drei Terminen, und
zwar 13 um 1^{ten} July 13 um 1^{ten} October und 13 um 1^{ten} December
jedemmal in 96 m 40. St. in fünften und vollwertigen Münzver-
den, nach der Bestimmung des Großherzogs. Münzgerichts vom 5^{ten}
Aug 1806, von der Amtung. Lufft des Burgers Ringenberg abge-
führt.

13. Fürster muß das Gut in guter Kultur und fruchtbarer
Erzeugung erhalten, und selbige durch Ausweitung der Felder
Luzer und Ackerbau durch unregelmäßige Mittel immer zu verbessern
suchen. Auch muß Fürster in den letzten Jahren des Grund-
den die weisliche Erträge haben, welche dieselben in den vorhe-
rigen Jahren erhalten haben. Ist es seiner Meinung, so schickt er
für Besuchen und Inspektion. Dagegen abzugeben muß Fürster allen
notwendigen Erträgen und Kaff auf dem Hof zu rücklassen, und
weiter als dem in Ansehung der mit Winterkorn beschafften
Acker nach Vorschrift des oben mit Abzuge. Reglemente d. d.
Berlin den 26^{ten} May 1733 geschehen.

14. Fürster muß darauf sehen, daß in der Gemarkung des Hof-
es keine Eingriffe geschehen, und das derselbe durch den
Krieg der Grenzen nicht geschmälert werde. Er muß ferner
darauf

Es muß nicht fehlen, daß das Gut nicht über sein Verfallniß hinaus
als andere Privat Güter, in den öffentlichen Laffen beschlagnahmt
wird. Sollte eine dieser Fälle eintreten, so muß es schlechthin
Walla dem Rentmeister zugewiesen.

15) Wenn der Fürster in der Verwaltung der Justizabgabe fürmlich
bleibt, so daß ein Jahr das andere erreicht, was wann er die ein
oder die andere verantwortliche Bestimmung nicht erfüllen sollte, so
besteht er nicht allein für allen Schaden, sondern die Commune
Verwaltung hat alsdann nicht das Recht, die Justizverwaltung
dem Walla nicht zu geben, und das Gut mit Gehalts und Kosten
des fürmlichen Fürsters, was wann zu verzeichnen.

16) Der mit dem Fürstlichen Einigen bestat mit Bestätigung aller
• einen Einigen selbst zugewiesenen Rechte versehen, als Selbst-
• schuldner nicht allein für den Fürstlichen Einigen, sondern mit
• die Dauer der jungen Fürstzeit, sondern nicht für allen Schaden,
• der durch eine unvorsichtige schlechte Verwaltung des Fürstlichen
• verursachen könnte.

Handwritten flourish or signature

Herrn Hermann Beckling, acceptierten mit allem Dank
dieß ihren überbrachten Kaufbrief des Kaufs nebst der Kauf-
fassung und verpflichteten sich zur pünktlichsten Er-
füllung des sich annectirten mit dem Kaufbriefen
Brief Oberndorf sub dato den 17. Nov: 1784. und ferner
stillschweigend prologirten Kauf-Contracte in allen
sonstigen Punkten und Bedingungen, so wie sie auch
mit Rücklich die wegen der Kauffassung in Rücklich
des Kaufs ihrer Gattin nebst dem Tode der Letztern
benannte Bedingungen zu erfüllen verpflichteten, sich
auch überdem verpflichtet zu halten, nicht nur dem
Urkunde und dessen Inhalt Christina Hoogenbeens
die bestmögliche Ausführung nebst dem Besondere ver-
gütlich zu machen und zu bewahren und die
Lohnzahlung, so lange sie jenes Kaufbrief
mit ihm haben, zu leisten, sondern auch
so lange solches nicht abgemacht in dem
selben, die Mitwirkungspflicht auf dem Kauf, so
wie solches in dem gegen ihre Letztern
zu verpflichten.

Die oberschiedliche Compares und respective contra-
hivende Teile, in welchem auch alle gegen diesen
Kauf nebst überbrachten Contract zu andern Kunden
Lohnungen und Kauf-Verpflichtungen ^{den} in irgend
nirgendem Unter sich ^{den} färblichst Vorziff, und haben

84
Soll meine Amtsführung und Aufsehung eines
genügsamen bey demselben Olyfricht der Fall, um
sammelt für die Zeit seiner Amtsführung
Kontroll allerseits genehmigt mit

Johann Hermann Ophoff

Gerhard Steckling

Johanna Ophoff

Harmen Steckling

nicht genehmigt unter schriftlich sein.

A. u. S.

Janesweiler.

Vergleichen Olyfricht stimmt vollständig mit dem
mit demselben am Contracten nicht genehmigt voll
ganzem originalen Contract.

Unbedeutend meine Amtsführung mit bey demselben
Amtspräsident

Wesel am 25^{ten} October 1805.



Janesweiler
Königlicher Amtspräsident

Stecklings-Hof. (Bamgme) 96

Alte Siedlung. 1134 erwähnt als "Stickelingwick". Stiftsgut, den Grafen von Kappenberg, später dem Kloster Oberndorf in Wesel gehörig. Zahlt der Kirche in Hamminkeln den Zehnten.

1728: gibt zum ref. Lehrergehalt jährlich 24 Garben.

1740: Seit der Reformation lutherisch.

1756: Nr 13: Schult-Steckling, Ackermann, 11 Personen.

1609: Hof "An Steckling" Rechte am Weseler-Walde

Stiftsgut zur Franzosenzeit verkauft. 1816 Besitzer Emkes.

1822: Hausnr. 56 u. 57: Steckling 14 Kühe, 5 Pferde, 60 Schafe.

Besitzer Peter Emkes-Wesel (1/1 Hof) 1878: v. Gill.
Pächter Johan Heinrich Steckling, Bauer haben Hammen

jetzt Gillhassen Kurt Grösse 92, 93, 34 ha.

Tagelöhnerhäuser:

1756: Nr. 14 Tönnis Krack, Schäfer 4 Personen

1822: Nr. 57: Rüttger Bongert, Tagl.



Bahnwohnungen am Weg zum Bruch.

=====

Jonkhans u. Schneider.

96/1

T ö n n i s k a m p s - K a t e .

97

1740:Reformiert,vorher immer lutherisch.

1756:Nr. 15:Tönniskamp,Ackermann, 7 Personen.

1822:Haunr. 58 :Tönniskamp 3 Kühe (1/4 Hof).

Besitzer:Achterfeld J.Hr.,Uhrenhändler aus Wesel.

Pächter:Theodor Nöldemann,Tagl.

1878: Friedrich Wilhelm Haubmann Hr.

jetzt:Clarendahl Gerhard

Grösse: 12,38,62 ha.

Empty rectangular box for additional notes or signatures.

Napoleon, durch Gottes Gnade und die Verfassung Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizer Bundes, tut für jetzt und später allen kund und zu wissen: (Nr. 1696) Vor den Unterzeichneten Johann Carp und seinem Collegem, beide kaiserliche Notare in Wesel, Kreis Cleve, Provinz Roer, erschien Herr Johann Heinrich Achterfeld, Uhrenhändler, wohnhaft zu Wesel, und schloss durch sie einen Pachtkontrakt auf 12 volle ununterbrochene Jahre, und zwar beginnend mit St. Peter des Jahres 1813, mit Theodor Noldemann aus der Bürgermeisterei und dem Canton Ringenberg, Kreis Rees, Bezirk Lippe; derselbe war zugegen und übernahm für sich den Titel des Pächters während der genannten Zeit über einen Bauernhof mit Namen Tönneskampskate, gelegen in der Gemeinde Hamminkeln und bestehend aus den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, aus Ackerland, Garten und Holzung, und zwar, damit der Betrieb sich unverändert fortsetzt, ohne Ausnahme ausser folgenden Punkten:

- 1) die beiden erst kürzlich gebauten Zimmer und der Speicher über dem grossen Zimmer,
- 2) ungefähr 14 ar oder 100 Bäume vom Ackerland oder vom Garten,
- 3) das Holz des Hochwaldes in Grösse von ungefähr 84 ar oder 600 Bäume nach dem örtlichen Maass, und
- 4) die Hälfte der Ernte aller Obstbäume, die der Pächter jedes Jahr in die ober bezeichnete Wohnung des besagten Verpächters liefern muss.

Im übrigen hat der Pächter während der ganzen Dauer der Pachtzeit die Nutzniessung aller natürlichen und industriellen Erzeugnisse des besagten Gutes.

Die Pacht soll gezahlt werden unter den angeführten Bedingungen, die der Pächter sich verpflichtet vollständig und in seiner Gesamtheit zu erfüllen, ohne dass er dabei irgend eine Verminderung des im folgenden bezeichneten Pachtgeldes eintreten lassen kann, und zwar:

- 1) soll er leben auf dem angeführten Hofe als ein guter Hausvater und nichts unternehmen, was sein Ansehen und seinen Wert herabsetzen oder ändern könnte,
- 2) soll er sorgen für die Erhaltung, die Grösse und die Ertragfähigkeit des Hofes voll und ganz und den Besitzer zweckmässig benachrichtigen, wenn widerrechtlich etwa etwas weggenommen wird.
- 3) soll er bezahlen und abliefern jedes Jahr während der Pachtzeit ohne Abzüge: die Naturalsteuer, Tür- und Fenstersteuer und die sogenannten Drost- oder Richterdienstgelder, auf sich nehmen soll er die Dienstleistungen für die Gemeinde, die Unterbringung von Truppen und überhaupt alle anderen öffentlichen Lasten, wie sie auch heissen mögen, die jetzt vorhanden sind oder etwa noch während der Pachtzeit auf die Besitzungen gelegt werden, und zwar so, dass die unten angegebene Pacht gezahlt und abgeliefert wird an den Verpächter frei und unbekümmert der Lasten, Steuern und öffentlichen Dienste.
- 4) soll er die Gebäude in Ordnung halten mit Ausnahme der unter 1) bezeichneten reservierten Zimmer, alle örtlichen Reparaturen ausführen lassen und sie am Ende der Pachtzeit in gutem Zustande übergeben.
- 5) soll er das Land bearbeiten, düngen und einsäen, und es am Ende der Pachtzeit in gutem Culturzustand übergeben, ohne dass es in Unordnung oder etwa ausgemergelt ist, und ohne dass er irgend eine Entschädigung für den Dünger (sogenanntes Mistrecht) fordern kann, auch darf er nichts davon verkaufen und bei Ablauf der Pachtzeit muss er auf dem Hofe seinem Nachfolger den ganzen Dünger und alles Stroh lassen..
- 6) Der Pächter darf bei Ernteaussfall weder Erlass noch Verminderung des Preises oder der Lasten der gegenwärtigen Pacht fordern und verpflichtet sich ausdrücklich dafür, der Verpächter hingegen verpflichtet sich einen angemessenen und ehrlichen Nachlass dem Pächter zu gewähren, wenn etwa durch Hagel oder durch Brand die Ernte eines oder mehrerer Jahre vernichtet werden sollte.

- 7) soll er das Schlagholz in Ordnung halten und es nicht schlichten noch ganz hauen dürfen, bevor es 4 Jahre gestanden hat.
8) darf er die Bäume des Hochwaldes ohne Einwilligung des Pächters nicht schlagen.

Der Verpächter verpflichtet sich seinerseits, Türen, Fenster und Dächer der Gebäude des Hofes in Ordnung zu halten, während der Pächter sich verpflichtet, das Stroh für das Dach des Stalles zu liefern.

Ausser den erwähnten Lasten, Clauseln und Bedingungen beträgt die Höhe der zu zahlenden Pacht 219 Francs die der Pächter verspricht und sich verpflichtet zu zahlen an den Verpächter in seiner oben bezeichneten Wohnung, und zwar für jedes Jahr in einer Summe auf St. Martin, jedes Jahr in gültigem Gelde 3 Frc. für jeden Thaler Clevischer Währung; der Pächter ist persönlich und mit seinem Körper haftbar für die Zahlung der Pacht und gewissenhafte Ausführung der Lasten.

Bei dieser Verhandlung sind gegenwärtig und Zeugen die Herren Leonard Ropeling und Heinrich Steckling, beides Bauern aus der Gemeinde Hamminkeln, welche mit dem Gegenstand und dem Wortlaut des Pachtcontractes bekannt gemacht, erklären, freiwillig die Bürgschaft für den Pächter dem Verpächter gegenüber zu übernehmen; sie verpflichten sich auch persönlich für Ausführung aller Lasten, Clauseln und Bedingungen während der gegenwärtigen Pachtzeit zu sorgen und die Ausführung derselben als persönliche eigene Sache zu betreiben, gleich als ob sie selbst die Pächter wären, und alles das wurde von Herrn Achterfeld angenommen.

Das Ganze wurde zwischen den Parteien beschlossen und bekräftigt; für die Ausführung der Bedingungen wurden ihre Wohnungen festgesetzt, wobei keine Hindernisse noch sonstige Verpflichtungen noch Versprechungen noch Verzichte bestanden.

So geschehen zu Wesel im Rechtsbüro am 30. Juli 1812, und haben die Beteiligten mit Ausnahme des Herrn Ropeling, der vorgab nicht schreiben zu können, mit dem besagten Notar nach Vorlesung und Erklärung in deutscher Sprache diesen Akt unterzeichnet, der bleiben soll beim besagten Herrn Carp.

(gezeichnet) J. H. Achterfeld, Dores Noldemann, Hendrik Steckling, J. H. Emkes als Notar und Jean Carp als Notar.

(Registriert in Wesel am 3. August 1812, Nr. 181, Stempel für 15 Frs. 90 Centimes. gez. Leroy)

Allen Gerichtsdienern ist aufgetragen, diese Verhandlung auszuführen, allen Haupt- und Nebenbeauftragten bei den Gerichten, sie zu beobachten, allen Commandeuren und Offizieren der öffentlichen Gewalt, sie zu schützen, sodass sie gesetzmässig vor sich gehen kann.

Urkund dessen ist der Akt unterzeichnet unter Beidrückung des Siegels.

Diese genaue Abschrift ist auf Verlangen dem Pächter übergeben worden.

gez. Jean Carp, Notar.

An der Landwehr.

=====

99

1878 Majert Frédrich.

jetzt Gärtnerei Hermann Backhaus.